



MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Pf. 10 34 39, 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart, 27.12.2001
Durchwahl (0711) 126-1342
Aktenzeichen: 34-3851.1-04/52
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich – ohne Anlage –

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 37

70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Relenbergstr. 12

70174 Stuttgart

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 33

70174 Stuttgart

Rechnungshof
Baden-Württemberg

76133 Karlsruhe

Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)

Anlagen

Schreiben des BMVBW vom 22. Oktober 2001, Az. S 32/S 28/36.42.50-16/53 Va 2001

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit beiliegendem Schreiben die Neufassung der „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ bekannt gegeben und im Verkehrsblatt Heft 21/2001 veröffentlicht. Sie werden hiermit für den Bereich des Landes Baden-Württemberg verbindlich eingeführt. Sie sind ab 1. Januar 2002 bei der Anlage neuer sowie bei der Änderung bestehender Fußgängerüberwege anzuwenden.

Mit der Einführung dieser Richtlinien tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 84)“ Az: X 7/4543/7 und III 6-4076/365 vom 11. März 1985 außer Kraft.

Im Einzelnen wird noch auf Folgendes besonders hingewiesen:

- Die Voraussetzungen für die Anlage für Fußgängerüberwegen würden zum Teil deutlich verschärft. So dürfen z.B. Fußgängerüberwege nicht mehr angelegt werden
 - wenn mehr als ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss,
 - in der Nähe von Lichtsignalanlagen,
 - über Bus-Sonderfahrstreifen,
 - über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper
 - im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges,
 - wenn die Erkennbarkeit des Fußgängerüberwegs (d.h. von Beschilderung, Beleuchtung oder Markierung am Fußgängerüberweg) aus einer Entfernung von 100 m (bei 50 km/h zulässiger Höchstgeschwindigkeit) nicht gegeben ist.

Grundsätzlich genießen bestehende Fußgängerüberwege Bestandschutz, soweit an diesen keine auf die Abweichungen von den R-FGÜ 2001 zurückzuführenden Unfälle zu verzeichnen waren. Ansonsten sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

- Hinsichtlich der Beschilderung soll vom Verzicht auf das Hinweiszeichen (Z 350 StVO) an wartepflichtigen Zufahrten verstärkt Gebrauch gemacht werden.
- Bei Anordnung von Fußgängerüberwegen außerhalb des möglichen/empfohlenen verkehrlichen Einsatzbereiches gemäß Tabelle 2 ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Belastungen unter 200 Kfz/h (1. Spalte von Tabelle 2) sind Fußgängerüberwege nicht notwendig. In anderen Fällen soll die Schutzwirkung des Fußgängerüberweges durch ergänzende Maßnahmen unterstützt werden.
- Unter „Nähe von Lichtsignalanlagen“ wird wie bisher eine Entfernung unter 200 m verstanden.
- Werden Fußgängerüberwege unter Missachtung der allgemeinen und der örtlichen Voraussetzungen angelegt, muss mit einem höheren Unfallrisiko gerechnet werden als bei einem Verzicht auf einen Fußgängerüberweg.

gez. Dr. Helmut Birn